

Institutionelle Beratung im Bereich der Erziehungsberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Partnerschafts- und Sexualberatung

Institutionelle Beratung, wie sie von den Mitgliedsverbänden des Deutschen Arbeitskreises vertreten wird, bezieht sich auf Menschen, die in Fragen der allgemeinen Lebensplanung, der Gestaltung von menschlichen Beziehungen und im Umgang mit Konflikten und Entwicklungsproblemen in Partnerschaft, Ehe und Familie nach Veränderungen und neuen Lösungen suchen. Beratung hat prozesshaften Charakter und ist darauf angelegt, dass Ratsuchende mit ihren Fragen und Problem besser umgehen und eigene Lösungswege erarbeiten können.

Die Tatsache, dass bestimmte Konflikte und Probleme immer wieder Gegenstand von Beratung werden, verweist auf die Notwendigkeit vorbeugender Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

1. Institutionelle Beratung

1.1. Zum Begriff der Beratung

Beratungsarbeit ist gerichtet auf zwischenmenschliche Beziehungen und deren Möglichkeiten und Konflikte, auf Lebensgeschichte und -entwürfe, auf Lebens- und Entwicklungsbedingungen und deren Zusammenhänge mit psychischen und/oder psychosomatischen Leiden und Symptomen. Beratungsarbeit geht – im Unterschied zu einer am Krankheitsbegriff orientierten heilkundlichen Psychotherapie – davon aus, dass das Leben von Individuen, Paaren, Familien und Lebensgemeinschaften einem Entwicklungsprozess unterworfen ist, bei dem die Grenzen zwischen gleichsam notwendigen Krisen und seelischen Fehlentwicklungen fließend sind. Krisenhafte Erscheinungen sind Belastungen, bieten aber auch die Chance zu Neuorientierung. Das Erleben solcher Krisen und Beeinträchtigungen und die Art und Weise ihrer Verarbeitung sind der primäre Ansatzpunkt für Beratung.

Für die Arbeit Institutioneller Beratung ist die Beziehung zwischen Berater/Beraterin und Klient/Klientin konstitutiv. Im Schutz einer durch Vertrauen und ganzheitliche Wahrnehmung geprägten Beziehung kann der bzw. die Rat-

suchende neue gedankliche, emotionale und Sinnzusammenhänge erkennen und neue Verhaltensmöglichkeiten entwickeln und erproben. Oft ermöglicht erst die Entwicklung neuer Orientierungs- und Verhaltensmöglichkeiten den Ratsuchenden Wahlmöglichkeiten und autonome Entscheidungen. Insofern Beratung Unterstützung beim Finden eines Lösungsweges ist, können auch Sinnsuche und Sinnfindung zum Beratungsprozess gehören.

Beratung hilft Ratsuchenden, für sie geeignete Problemlösungen zu finden und unzureichende und unangemessene Problemlösungsversuche zu korrigieren. Dadurch wird die Chronifizierung von Störungen vermieden. Die Entwicklung und Differenzierung eigener Möglichkeiten und Ressourcen schafft zugleich bessere Voraussetzungen für den Umgang mit möglichen zukünftigen Problemen. Weil Beratung auf diese Weise Selbsthilfekräfte und Verantwortung für sich und andere stärkt, ist Institutionelle Beratung ein volkswirtschaftlich günstiges, kräftesparendes und -freisetzendes Problemlösungskonzept.

Die Arbeit von Beratungsstellen ist wenig an formale Vorgaben und Kriterien gebunden (z. B. bedarf es im konkreten Fall keiner Klärung versicherungsrechtlicher Fragen), andererseits ist, bei Einverständnis der Ratsuchenden, das Einbeziehen von Kontaktpersonen und Institutionen in Beratungsprozesse möglich. Dadurch ist ein flexibles Eingehen auf Personen und Situationen möglich, und Institutionelle Beratung wird zu einem Angebot auch für solche Menschen, die von anderen Versorgungssystemen nicht angemessen erreicht werden.

Beratung kann im allgemeinen nur dann erfolgreich sein, wenn die Ratsuchenden freiwillig, das heißt aus persönlichen Beweggründen, die Beratung aufsuchen.

1.2. Arbeitsformen in der Beratung

Beratung will die Ratsuchenden in die Lage versetzen, auf ihre Fragen Antworten zu finden. Sie soll helfen, für Konflikte oder Probleme Lösungen zu entwickeln oder damit in erträglicher Weise zu leben. Dies erfordert eine Klärung der Lebenssituation der Ratsuchenden und in der Regel die Erhellung der inneren und äußeren Bedingungsbeziehungen.

Je nach Problemlage können Beraterinnen und Berater

- Auskünfte sowie weiterführende Informationen geben;
- Ratsuchende in schwierigen Situationen und Entscheidungen begleiten und ihnen helfen, auftretende Schwierigkeiten zu verstehen und zu bewältigen;
- die Selbstregulationskräfte Ratsuchender stärken, so dass sie z. B. auch zwischenmenschliche Beziehungen konfliktärmer und flexibler gestalten können;

- durch langfristige, beratend-therapeutische Arbeit Ratsuchenden helfen, Konfliktpotentiale zu entdecken und zu bearbeiten;
- durch gezielte Interventionen und durch bewusste Gestaltung ihrer Beziehung zu den Ratsuchenden diesen die Chance geben, mit sich selbst und ihren Bezugspersonen neue Erfahrungen zu machen und damit neue Wege der Lebensgestaltung zu erproben;
- durch längerfristige Beratung Ratsuchende auch im Sinne von Nachsorge stützen.

Beratung erfolgt je nach Besonderheit des Falles in Form von Einzel-, Paar- und Familienberatung oder auch in Gruppen. Zur Aufgabe institutioneller Beratung gehört auch fallübergreifende Arbeit: Projektarbeit, prophylaktische Arbeit, Kooperation mit anderen sozialen Einrichtungen u.a.m.

1.3. Präventive Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit

Fester Bestandteil der Arbeit von Beratungsstellen ist vorbeugende Arbeit. Im Rahmen von Bildungsarbeit mit Erwachsenen und Jugendlichen einerseits und Multiplikatoren (z. B. Lehrern, Eltern, Erziehern, Seelsorgern) andererseits wird die Fähigkeit von Menschen gefördert, die Vielfalt ihrer Möglichkeiten zu erkennen, Einsichten zu gewinnen und mit möglichen Krisen und Problemsituationen angemessener umzugehen.

Öffentlichkeitsarbeit zielt auf politische Entscheidungen und gesellschaftliche Entwicklungen, um die Möglichkeiten für das Gelingen individueller, partnerschaftlicher und familialer Entwicklungen zu verbessern.

1.4. Beratung durch ein multidisziplinäres Team

Ein besonderes Merkmal institutioneller Beratung ist, dass die fachliche Arbeit grundsätzlich durch ein multidisziplinäres Team geleistet wird. Das KJHG und Förderrichtlinien der Länder formulieren ausdrücklich, dass in der Beratung »Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen« zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

Multidisziplinarität meint die Zusammenarbeit verschiedener Fachrichtungen und Ausbildung: Psychologie, Sozialpädagogik, Pädagogik, Heilpädagogik, Sozialwissenschaft, Medizin, Jura, Theologie und andere Aus- und Weiterbildungen sozialer, beraterischer und psychotherapeutischer Grundorientierung. Viele Fachkräfte von Beratungsstellen haben neben der qualifizierten Ausbildung oder der Weiterbildung zur Mitarbeit in der Ehe-, Familien- und Lebens-

beratung zusätzlich therapeutische Kompetenzen erworben. Als notwendig erweisen sich auch spezielle Fähigkeiten im Umgang mit besonderen Problem-bereichen, wie Trennung und Scheidung, sexuellem Missbrauch, Arbeit mit Bürgerinnen und Bürgern anderer kultureller Herkunft. Durch Teamarbeit werden die verschiedenen Kompetenzen im Hinblick auf die im Einzelfall geforderten Notwendigkeiten verfügbar. So finden Ratsuchende Angebote, die ihrer Situation optimal entsprechen.

Die fachliche Kompetenz der Beraterinnen und Berater wird kontinuierlich durch Teambesprechungen, Supervision und Fortbildung erweitert. Dies sind einige der besonderen Merkmale Institutioneller Beratung.

2. Anthropologische und ethische Aspekte

Beraterinnen und Berater sind zur Einhaltung berufsethischer Prinzipien verpflichtet. Angesichts der besonderen Situation, in der sich Beraterin/Berater und Ratsuchende/Ratsuchender befinden, muss besondere Sorge dafür getragen werden, dass Menschenwürde und Unabhängigkeit der Ratsuchenden gewahrt bleiben. Der Berater achtet darauf, dass nicht eigene Bedürfnisse den Beratungsprozess bestimmen.

Von daher orientiert sich die Beratung immer an der individuellen und gesellschaftlichen Situation der Ratsuchenden mit dem Ziel, Selbsthilfemöglichkeiten zu entfalten und zu einer persönlich verantworteten Entscheidung zu befähigen.

In jede Beratung gehen von Seiten der Berater/innen und der Ratsuchenden Wertorientierungen ein, die unterschiedlich und ähnlich sein können. Sie strukturieren und bewerten Erfahrungen, Gefühle, Absichten, Verhalten und Ziele. Beratung ist also nicht wertfrei.

Die Beratenden müssen als Partner/innen der Ratsuchenden für deren Wertorientierung offen sein und diese ggf. auch thematisieren. Hierzu gehört auch, dass Berater/innen zusätzliche Sichtweisen in der gemeinsamen Suche nach Problemlösungen aufzeigen und neue Perspektiven eröffnen können. Berater/innen müssen bereit sein, auch solche Entscheidungen der Ratsuchenden zu respektieren, die nicht ihrer eigenen Wertauffassung entsprechen.

3. Voraussetzungen und Bedingungen für Beratung

3.1. Ausbildung, Fortbildung, Supervision

Die Art der Aufgabe erfordert von den Mitarbeiter(inne)n in den Beratungsstellen einen adäquaten Grundberuf, eine für die Beratung qualifizierende Weiterbildung, regelmäßige Fortbildung und Supervision. Der Deutsche Arbeitskreis hat verbindliche Standards in einer Rahmenordnung festgelegt, ergänzend haben die einzelnen Mitgliedsverbände zusätzliche und weiter gehende Regelungen getroffen.

3.2. Vertrauensschutz

Die Beziehung zwischen Ratsuchenden und Beratenden bedarf eines besonderen Vertrauensschutzes. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit fachlicher Unabhängigkeit der Beratenden im Rahmen des Dienstauftrages des jeweiligen Trägers.

Der Gesetzgeber hat Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Beratungsstellen im Rahmen des Zivilprozessrechtes Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt. Berater/innen in Beratungsstellen nach dem Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung (Art. 1 Schwangeren- und Familienhilfegesetz)* haben nach § 53 Abs. 1 Nr. 3a StPO Zeugnisverweigerungsrecht auch in Strafverfahren, ebenso die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Suchtberatungsstellen.

Damit sich Ratsuchende in allen schwierigen persönlichen Fragen den Berater/innen mitteilen können, sind rechtliche Voraussetzungen für eine Zeugnisverweigerung auch im Strafverfahren für alle beschriebenen Beratungsbereiche notwendig.

Zum Schutz der Privatsphäre und gegebenenfalls der Anonymität der Ratsuchenden werden die einschlägigen Datenschutzbestimmungen beachtet und weitere entsprechende Vorkehrungen getroffen.

3.3. Räumliche Gegebenheiten

Die räumlichen Gegebenheiten sollen den Erfordernissen der Arbeit und dem Recht des Ratsuchenden auf Vertraulichkeit und Anonymität entsprechen. Aus diesen Grunde sind die räumlichen Gegebenheiten entsprechend zu gestalten,

*Geänderte Bezeichnung nach dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) vom 21. 08. 1995 (Art. 1): Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG)

so dass für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar erkennbar ist, wer die Beratungsstellen aufsucht. Beratungsstellen erfordern eine verkehrsgünstige Lage, müssen gegen Lärm geschützt und für alle Bevölkerungsschichten offen sein. Sie müssen Sicherheit für Kinder bieten und für Frauen und Männer mit Kinderwagen sowie für körperlich Behinderte gut erreichbar sein.

4. Öffentliche Förderung

Beratung bedarf der längerfristig gesicherten öffentlichen Förderung, damit ein uneingeschränkter Zugang für alle Bevölkerungsschichten in gleicher Weise gewährleistet ist. Zu fördern ist nach Auffassung des DAK die Beratungsstelle als Institution; einzelfallbezogene Förderung führt zur Bürokratisierung und zu Formalisierungen, die dem Anspruch auf Flexibilität und Effektivität entgegenstehen. Zeitlich befristete Projektförderung steht der notwendigen Kontinuität der Arbeit im Wege.

5. Rechtliche Regelungen und institutionelle Beratung

Ohne dass es systematisch geordnete rechtliche Grundlagen und Vorgaben für institutionelle Beratung gibt, ist diese dennoch Gegenstand von Gesetzestexten und Richtlinien.

- Das grundgesetzlich garantierte Recht auf Würde und Unversehrtheit der Person und der Schutz der Familie sind die allgemeinste Grundlage für Hilfsangebote an Bürgerinnen und Bürger, zu denen auch die Institutionelle Beratung gehört.
- Das KJHG formuliert, insbesondere im Hinblick auf Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen, in vielen Zusammenhängen rechtliche Ansprüche auf Beratung, wie sie typischerweise im Rahmen Institutioneller Beratung realisiert werden. Insbesondere werden in § 16 »Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie«, § 17 »Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung«, § 18 »Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge« und § 28 »Erziehungsberatung« gesetzlich normiert. Im § 28 sind ausdrücklich »Erziehungsberatungsstellen« und »andere Beratungsdienste und -einrichtungen« aufgeführt, zu denen die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen zu zählen sind.
- Ein gesetzlicher Anspruch auf Beratung, wie sie im Rahmen Institutioneller Beratungsstellen angeboten und realisiert ist, wird auch im »Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung

des Schwangerschaftsabbruches (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)« vom 27. Juli 1992* (§ 2 Abs. 1 u. 2) formuliert.

- § 203 StGB stellt insbesondere für die Mitarbeiter von Beratungsstellen (Abs. 1 Ziff. 4) und deren Hilfspersonen (Abs. 3) die Verletzung von Privatgeheimnissen unter Strafe.
- 1992 wurde das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes Bestandteil der Deutschen Rechtsordnung. Darin werden Kindern und ihren Familien Formen des Schutzes, des Beistandes und der Unterstützung zugesichert.
- Förderrichtlinien der Länder regeln im einzelnen – und unterschiedlich – die Bezuschussung und Finanzierung Institutioneller Beratungsstellen. Darin werden vielfach auch Rahmenbedingungen für Ausstattung und Arbeitsweisen von Beratungsstellen formuliert.
- Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeit vom Februar 1982 regelten die Bundesländer in Durchführungserlassen – nahezu einheitlich – die psychologische Beratung in sozialen Konfliktsituationen und unterscheiden die Tätigkeit von Eheberatung, Familienberatung, Erziehungsberatung u. ä. von der Ausübung der Heilkunde.

1. Oktober 1993

*Siehe Fußnote auf Seite 10.